Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 41-50

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Anlage 41.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Durch Geset vom 19. März 1912 für das Großberzogtum Oldenburg ift den Kriegsbeteranen eine Steuererleichterung guteil geworden. In einer Eingabe an den Landtag hat der Oldenburgische Kriegsveteranenverband Wildeshausen-Bechta jest um eine weitergehende Erleichterung gebeten, und ber Berwaltungsausschuß bes Landtags hat die Überweisung der Eingabe an die Staatsregierung zur Prüfung beantragt. Um zu ermöglichen, baß über eine etwaige weitere Steuererleichterung noch in der gegemvärtigen Landtagstagung endgültig Bestimmung getroffen werden fann, hat die Staatsregierung die bom Berwaltungsausschusse gewünschte Prüfung schon jett vorgenommen. Gie ift dabei zu dem Ergebnis gefommen, daß die gänzliche Freilaffung von der Ginkommensteuer bei einem Einkommen bis zu 2000 M, wie sie in der Eingabe beantragt wird, nicht angängig erscheint, weil dann der Ubergang zu denjenigen Beteranen, die eben über 2000 M Einkommen haben, allzu schroff sein würde. Andererseits möchte den Beteranen, auch in Anderracht der Kriegsteuerung, möglichst weit entgegenzukommen fein, zumal die Sache eine erhebliche finanzielle Bedeutung nicht hat und letztere ja immer geringer wird. Die Staatsregierung fchlägt beshalb in bem beigefügten Befetentwurfe vor, denjenigen Beteranen, welche weniger als 2100 M steuerpflichtiges Einkommen haben, einen Abzug von 800 M zu gewähren. Dann bleiben die Beteranen mit einem Ginkommen von weniger als 1200 M steuerfrei, bei einem Einkommen von 1200 M sind sie zur 1. Steuerstufe zu veranlagen, und bei einem Einkommen von 2000 M haben sie 17 M Steuer gegen 34 M früher zu gablen, an der oberen Grenze ift dann der Mbergang — von 17 $\mathcal M$ auf 37 $\mathcal M$ — zwar auch noch ein schroffer, aber Zwischenstusen wurden in dieser Beziehung, wenn eine fühlbare Erleichterung auch in den oberen Stufen geschaffen werden soll, nicht viel andern, und es möchte deshalb auch im Interesse der Einfachheit von ihnen abzusehen sein.

Nach Art. 3 des Entwurfs foll die Erleichterung mit Be-

ginn des nächsten Steuerjahres eintreten.

Die Staatsregierung beehrt sich den Antrag zu stellen, der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1917.

Staatsministerium.

Ruhftrat.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Beranlagung der Kriegsbeteranen zur Einkommensteuer.

21rt. 1.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist den Kriegsveteranen von 1848, 1864, 1866 und 1870, wenn sie — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Ermäßigung nach Art. 21 Jiff. II der Einkommensteuergesetze für die einzelnen Landesteile — ein steuerpslichtiges Einkommen von weniger als 2100 M beziehen, von diesem Einkommen der Betrag von 800 M abzusehen.

Die Absehung hat von Amis wegen zu erfolgen und ist von einem Fristenlaufe nicht abhängig.

21rt. 2

Das Gesetz vom 19. März 1912, betreffend die Beranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer, wird aufsgehoben.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt für das Gebiet des Fürstentums Birkensseld mit dem 1. Januar 1918, im übrigen mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

2. Versammlung. **- 1917/18. ——**

Anlage 42.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Der Bankbirektor tom Dick hier hat sein Amt als 1. Stellvertreter des Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts Gemeindevorstehers Tangen in Stollhamm niedergelegt. Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag erzgebenst, die nach § 3 vorletzter Absat des Gesess vom 9. Mai 1906, betreffend die Berwaltungsgerichtsbarkeit, erzforderliche Fristmahl paramehmen forderliche Ersatwahl vorzunehmen.

Oldenburg, ben 31. Dezember 1917.

Staatsministerium.

Ruhftrat.

2. Berfammlung.

___ 1917/18. ___

Anlage 43.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium hierneben die Entwürse von Gesetzen, betreffend Anderung der Schulgesetze für das Herzogtum Olbenburg vom 4. Februar 1910, für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911 mit dem ergebensten Antrage zugehen,

der Landiag wolle den Entwürfen seine verfaffungs-

mäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. Januar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Anderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Gingiger Artifel.

Dem § 72 des Schulgesetzes wird folgender Absat hinzu-

gefügt:

4. Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Verstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß für den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszuzahlen.

Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprücke der Hinterbliebenen von Volksschullehrern dat. Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuzahlen sei (Zivilstaatsdienergeset Art. 19 § 3), sei dies für Volksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte für den

Fall, daß ein verwitweter Lehrer stürbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und überwies die Petition der Staatsregierung zur

Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes beruhen bezüglich der Ansprüche der Hinterbliebenen durchaus auf dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen davon abgesehen, die Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Ber= ftorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Verhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 247 und 656). Nun finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetes auf die Bolksschullehrer entsprechende Anwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Behaltszahlungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelaffen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschloffen find. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesels grundsätlich auch auf die Bolksschullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleichgestellt hat, jest keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht keit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Erfuchen des Landtags, durch die neue Borfchrift des Entwurfs die völlige Übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt worden.

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Bolksschullehrer vor allen Zivisstaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Fahre vor den Zivisstaatsdienern Anspruch auf Ruhe-

gehalt und Verforgung ihrer Sinterbliebenen.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Underung des Schulgesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 4. April 1911.

Einziger Artifel.

Dem § 65 des Schulgesetzes wird solgender Absatz hinzugefügt:

4. Sind weder eine Wittve noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Berstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß sür den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszuzahlen.

Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Ausfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprüche



der Hinterbliebenen von Bolksschullehrern bat. Während bei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuzahlen sei (Zivilstaatsdienergeset Art. 19 § 3), sei dies für Bolksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte sür den Fall, daß ein verwitweter Lehrer stürbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche für berechtigt und übertwies die Betition der Staatsregierung zur Berückschtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes beruhen bezüglich der Ansprüche der Sinterbliebenen durchaus auf dem Bejete für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen dabon abgesehen, die Lehrer mit den Zivisstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Berftorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Berhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 247 und 656). Nun finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes auf die Volksschullehrer entsprechende Unwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesetze nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Gehaltszahlungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelassen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschlossen sind. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivisstaatsdienergesetzes grundsätzlich auch auf die Volksschullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleich= gestellt hat, jest keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht kommenden Fällen eine doch nur gang unerhebliche Berschiedenheit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Ersuchen des Landtags, durch die neue Borichrift des Entwurfs die völlige übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Bolksschullehrer vor allen Zivilstaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Jahre vor den Zivilstaatsdienern Unspruch auf Ruhezgehalt und Bersorgung ihrer Hinterbliebenen.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Anderung des Schulgesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. April 1911.

Einziger Artifel.

Dem § 66 des Schulgesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

4. Sind weder eine Witwe noch Kinder hinterblieben, so ist die Besoldung des Berstorbenen, soweit sie bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen ist, an den Nachlaß für den Sterbemonat und einen ferneren Monat auszugahlen.

Begründung.

Der Oldenburgische Landeslehrerverein richtete im Herbst 1917 an den Landtag eine Eingabe, worin er um die Aussfüllung einer Lücke in den Bestimmungen über die Ansprücke der Hinterbliebenen von Bolksschullehrern dat. Während dei dem Tode von unverheiratet gestorbenen Zivilstaatsdienern an den Nachlaß noch die Besoldung für einen serneren Monat auszuzahlen sei (Zivilstaatsdienergeset Art. 19 § 3), sei dies für Bolksschullehrer nicht bestimmt. Dasselbe gelte sür den Fall, daß ein verwitweter Lehrer stürbe, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Landtag hielt die geäußerten Wünsche sür berechtigt und überwies die Betition der Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Die Bestimmungen des Schulgesetes beruhen bezüglich der Ansprüche der Hinterbliebenen durchaus auf dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. Juni 1894. Bei diesem Gesetze hatte man bewußtermaßen davon abgesehen, die Lehrer mit den Zivilstaatsdienern in der hier fraglichen Beziehung über den Kreis der nächsten Angehörigen des Berftorbenen hinaus gleichzustellen, weil dazu kein Bedürfnis vorliege (Verhandl. des 25. Landtags, Unl. S. 247 und 656). Run finden freilich nach dem Schulgesetze die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes auf die Bolksschullehrer entsprechende Unwendung, aber doch nur insoweit, als im Schulgesche nicht etwas anderes bestimmt ist. Und für diese Fälle ist eben etwas anderes bestimmt, indem weitere Gehaltszählungen nach dem Tode des Lehrers nur für die Witwe und die Kinder zugelassen, für andere Erben aber stillschweigend ausgeschlossen sind. Es dürften jedoch, nachdem man die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetes grundsätzlich auch auf die Volksichullehrer erstreckt und sie auch hinsichtlich der Besoldung im wesentlichen den mittleren Zivilstaatsdienern gleich= gestellt hat, jest keine besonderen Gründe mehr vorliegen, in den hier in Betracht kommenden Fällen eine doch nur ganz unerhebliche Berschiedenheit aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb, entsprechend dem Ersuchen des Landtags, durch die neue Borschrift des Entwurfs die völlige Übereinstimmung mit den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen hergestellt worden.

Es mag hierbei übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß in einer sehr wichtigen Beziehung die Bolksschullehrer vor allen Zivistaatsdienern sehr bevorzugt sind, indem sie beim ersten Eintritt in ihren Dienst sofort angestellt werden. Dadurch haben sie viele Jahre vor den Zivisstaatsdienern Anspruch auf Ruhezgehalt und Bersorgung ührer Hinterbliebenen.



2. Versammlung.
— 1917/18. —

Anlage 44.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Dem evangelischen Oberschulkollegium gehören zwei schultechnische Mitglieder im Hauptamt an, von benen das eine die Angelegenheit des gesamten evangelischen Bolksschulwesens des Herzogtums bearbeitet, wodurch seine Tätigkeit voll in Anspruch genommen ist, während zu dem Geschäftsbereich des anderen außer den Angelegenheiten des evangelischen Lehrerbildungs= wefens, der höheren Bürgerschulen und Privatschulen das gejamte höhere Schulwesen des Großherzogtums gehört. Der Geschäftsfreis dieses Mitgliedes hat sich insbesondere infolge der fräftigen Entwicklung, die unser höheres Schulwesen in den letten 10 Jahren genommen hat, mit der Zeit derartig vergrößert, daß auch die angespannteste Arbeitskraft eines Mannes ihm nach Beendigung des Krieges nicht mehr ganz wird gerecht werden können. Es wird dem betreffenden Oberschulrat insbesondere nicht die hinreichende Zeit bleiben, die Schulen so häufig zu besuchen, wie es gerade nach Beendigung des Krieges, der so außerordentlich störend auf den Unterrichts= betrieb eingewirkt hat, erforderlich sein wird. Und er wird dazu um so weniger Zeit finden, als dann in mancher Beziehung auch eine Neuordnung des höheren Schulwesens in Angriff zu nehmen sein wird, und diese Aufgabe, die in den größeren Bundesstaaten den schultechnischen Räten der Ministerien zufällt, bei uns nur von diesem Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums bearbeitet werden kann.

Deshalb ist es geboten, dieses Mitglied wesentlich zu entlasten. Das kann am zwecknäßigsten in der Weise geschehen, daß von seinem Geschäftsbereich die Angelegenheiten des evangelischen Lehrerbildungs- und sprüfungswesens und der höheren Bürgerschulen abgezweigt werden, und daß diese Geschäfte nebst dem Mittelschulwesen einem dritten neu anzustellenden Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums übertragen werden, dem zugleich ein Teil der Bolksschulen zuzuweisen wäre, damit er

auch zu diesen in unmittelbare Beziehung fame.

Zu einer solchen Anderung im evangelischen Oberschulstollegium liegt gerade jest besondere Beranlassung vor, da außer der Neuordnung des höheren Schulwesens auch eine solche des Lehrerbildungswesens in Frage steht, in erster Linie aber die weitere Hebung der Volksschulen und die Herstellung einer Berschulung zwischen ihnen und den höheren Schulen eine dringende Aufgabe der Schulverwaltung bildet. Diese weitreichende Aufsgabe kann aber von einem Witgliede des evangelischen Oberschulskollegiums erfolgreich und ohne Hintansetung seiner sonstigen

Dienstgeschäfte nur dann bewältigt werden, wenn einerseits seine Dienstgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhange mit ihr stehen und andererseits ihm hinreichende Zeit bleibt, sich ihrem Studium zu widmen. Beibe Bedingungen würden durch Anstellung eines dritten Mitgliedes geschaffen werden.

An die Borbildung und den bisherigen Lebensgang des neu Anzustellenden wäre die Anforderung zu ftellen, daß er die Oberlehrerprüfung gemacht hat und als Leiter, oder jedenfalls als Lehrer, an einer Lehrerbildungsanstalt tätig gewesen ist. Um eine durchaus geeignete Kraft zu gewinnen, wird die Stelle mit demfelben Gehalt wie die unter Rr. 80 der Besoldungsordnung aufgeführte Stelle auszustatten sein, d. h. mit einem Gehalt von 5800—8500 M.

Die Staatsregierung beantragt daher:

Der geehrte Landtag wolle sich, unter gleichzeitiger Bewilligung der erforderlichen Mittel für das laufende Jahr, bamit einverftanden erflären, daß nach den Be-ftimmungen des Besoldungsgesetzes und mit dem Gehaltsfat der Nr. 80 der Befoldungsordnung ein weiteres Mitglied des evangelischen Oberschulkollegiums angestellt werde.

Oldenburg, den 10. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

2. Bersammlung.

- 1917/18. ---

Anlage 45.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Der Forstverwaltung bietet sich augenblicklich die Gelegenheit zum Ankauf zweier Landstellen, deren Belegenheit innerhalb des Forstgeländes den Erwerb sehr wünschens-

wert macht.

Die zum Ankauf von Grundstücken zur Vergrößerung der Staatsforsten und sonstiger Grundstücke zu § 2 der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für 1918 zur Verfügung gestellte Summe von 35 000 M wird voraussichtlich zur Bezahlung des Kaufpreises für die beiden Stellen nicht auszeichen. Da ferner Mittel verfügbar zu halten sind für die in der Begründung zu obigem § namhaft gemachten Ankäuse, so stellt das Staatsministerium, indem es sich zu näherer mündlicher Auskunftserteilung bereit erklärt, den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle zu § 2 der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für 1918 die Summe von 50 000 M nachbewilligen.

Oldenburg, den 12. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

2. Versammlung.

1917/18.

Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogtums.

In der Nacht vom 15./16. Januar d. 38. find Teile des Kürstentums Birkenfeld von einem schweren Sochwasser heimgesucht, das sich unerwartet schnell infolge besonders starker Niederschläge und rascher Schneeschmelze einstellte. Die Be-wohner der in der Rabe der Flugläufe liegenden Gebäude wurden von dem Hochwasser völlig überrascht und konnten fich nur dadurch retten, daß fie in die oberen Stockwerke ihrer

Säufer flüchteten.

Menschenverlufte find glücklicherweise nicht zu beflagen, dagegen sind einige Biehverlufte eingetreten. Un verschiedenen Stellen haben gefährdete Saufer geraumt werden muffen, in Oberftein ift ein größeres Fabritgebäude unterspült und teil= weise eingestürzt. Bon ben städtischen Lagerpläten in Dberftein find Baulichfeiten, Wagen, Geräte und Rohlen weggeschwemmt. Da zahlreiche Keller überflutet gewesen sind, sind manche Schaden und Berlufte an Nahrungs= und Juttermitteln ein=

Das Hochwaffer hat ferner ftarte Beschädigungen an den Wegen, Bruden und Futtermauern hervorgerusen, auch haben viele Garten und Wiefen durch Geröll- und Schuttablagerungen

und durch Abbruch schwer gelitten.

Infolge der günftigen Witterung haben die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden alsbald in Angriff genommen und unter Heranziehung von Kriegsgefangenen schon wesentlich

gefördert werden fonnen.

Gine genaue Abschätzung bes gesamten Schadens ift zurzeit schwer ausführbar und auch ohne entscheidende Bebeutung. Es fteht fest, daß manche Gemeinden und geschädigte Brivatpersonen unterstüßt werden muffen, um ihre Unlagen und Einrichtungen wiederherzustellen. In manchen Fällen tonnen von der Großherzoglichen Regierung Buschüffe aus den voranschlägig zur Berfügung stehenden Mitteln bewilligt Sofern diese infolge der Wetterkataftrophe überschritten werden muffen, wird der Landtag die erforderlichen Nachbewilligungen bemnächst wohl ohne Bedenken aussprechen. Der Landesvorstand in Birkenfeld hat in diesen Tagen beschloffen, beim Landesausschuß zu beantragen, ihm 40 000 M aus ben bei ber Kriegswirtschaft gewonnenen Überschüffen zu Beihilfen an schwerbelaftete Gemeinden und bedürftige Berfonen gur Berfügung zu ftellen. Diese Summen reichen nicht aus, ber Not zu steuern, es wird deshalb auch dem Wunsche des Landtags entsprechen, daß das Großherzogtum sich an der

Hilfsaktion beteiligt. Soweit die Staatsregierung die Sachlage gegenwärtig zu übersehen vermag, erscheint die Bewilligung eines Zuschusses dis zu 60 000 M ausreichend und angemessen, bessen Berwendung der Berständigung mit den örtlichen Behörden vorbehalten bleiben muß. Sie läßt demnach beantragen:

Der geehrte Landtag wolle zu dem Boranschlag der außerordentlichen Ausgaben der Zentralkasse für 1918 60 000 M nachbewilligen zur Linderung der durch Hochwasser im Fürstentum Birkenfeld hervorgerusenen Not.

Oldenburg, den 14. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhitrat.

and the second of the second o

2. Berfammlung.

- 1917/18. ---

Anlage 47.

Un ben Landtag des Großherzogtums.

Die zum erstenmal im Gehaltsregulativ vom 24. April 1906 unter Nr. 86 ausgesichte Stelle eines Registrators der Domäneninspektion wurde mit dem Gehalte der Aktuargehilsen und der ihnen gleichstehenden Beamten ausgestattet, odwohlschon in der Borlage vom 17. Oktober 1899 (Anlage 38 der Berhandlungen des XXVII. Landtags) ausgesprochen war, daß die Tätigkeit dieses Beamten sich nicht auf die Wahrenehmung der Expedition beschränke, sondern daß er Kenntnisse in Revisionse und Registraturarbeiten, Befähigung zur selbstständigen Entwerfung kleinerer Geschäftsschreiben, sowie Fertigskeit im Planzeichnen und in der Ausstellung von Kostensanschlägen besitzen müsse. Hierin hat sich nichts geändert, auch nachdem im Jahre 1906 die Domäneninspektion vom Landeskultursonds abgetrennt und mit einem selbständigen Bürd eingerichtet wurde.

Anderseits hat man seit 1911 für die Beamten dieser Art, insbesondere auch sür die beim Landeskultursonds deschäftigten Hilfskräfte Stellen eingerichtet, in denen sie nach einer gewissen Erprodungszeit in die Gehaltssähe der Aktuare usw. einrücken können. Das ist bei dem Registrator der Domänensinspektion versehentlich unterblieben, obwohl er seiner ganzen Stellung und Tätigkeit nach den mittleren Beamten voll gleichzuachten ist und namentlich wichtige Geschäfte lands

wirtichaftlich-technischer Art wahrzunehmen hat,

Die Ausfüllung dieser Lücke liegt im dienstlichen Interesse, da das Domänenamt bei der Eigenart und der Bichtigkeit seiner Aufgaben Wert darauf legen muß, einen einmal einzgearbeiteten Beamten möglichst lange in seiner Stellung zu halten, und sie läßt sich auch ohne Härte und Unbilligkeit gegen den gegenwärtigen Inhaber nicht länger aufschieben, der bereits längere Zeit sein bisheriges Höchstgehalt erreicht hat und den Anforderungen seines Dienstes stets in vollem Wase genügt.

hiernach beantragt bie Staatsregierung:

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesethentwurf feine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 14. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhftrat.

Entwurf

eines Gesetzes wegen Abänderung des Besoldungs= gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911.

Einziger Artifel.

In der dem Besoldungsgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungsvordnung wird zu Ar. 197 (Registrator der Domäneninspektion) die Bemerkung nachgesügt:

Die Stelle kann mit einem Beamten besetht werben, ber ein Gehalt von 2500—4200 M mit Zulagen von 200 M bezieht.

Anlage 48.

Un ben Landtag bes Großherzogtums.

Das Staatsministerium läßt dem geehrten Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandstasse, mit dem Antrage hierneben zugehen, dem Gesetzentwurfe seine versassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Brandkassenausschuß, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ift, hat sich grundsätlich mit dem Gesegentwurfe einverstanden erklärt, und der engere Ausschuß hat ihm auch in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Oldenburg, ben 16. Februar 1918.

Staatsministerium. Rubstrat.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Das Gesetz vom 28. April 1910, betreffend die Oldens burgische Brandkasse, wird, wie folgt, abgeandert:

- I. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Meufaffung:
 - § 2: Ausgeschloffen von biefer Berficherung find:
 - a) wie bisher,
 - b) Munitionslager, Bulvermühlen ufm., wie bisber,
 - c) wie bisher,
 - d) Luftfahrzeugshallen und die auf Luftfahrzeugs= plagen ftehenden sonftigen Gebaube,
 - o) leicht versethare Baulichkeiten.
 - § 3: Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung find chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung leicht entzündlicher Stoffe usw., wie bisher bis zum Schlusse des Absahes 1.

Das Ministerium des Innern bestimmt, soweit nicht bereits geschehen, auf Borschlag der Brandkassenverwaltung, welche anderen Gebäude als besonders seuergefährlich gelten sollen.

Die von der Verpflichtung zur Versicherung befreiten Gebäude bleiben vorbehältlich der besonderen Bedingungen (§ 63) zur Versicherung berechtigt, das Ministerium des Innern ist jedoch befugt, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung die Versicherung dieser Gebäude abzulehnen, wenn es sich um Großbetriebe handelt, deren Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt gefährden könnte.

II. Der § 8 erhält folgenden Absat 2:

Explosionsschäden werden jedoch nur dann entschädigt, wenn die Explosion auf einem Berbrennungsprozesse beruht und auf Einrichtungen zurückzuführen ist, die in einem bei der Brandkasse versicherten Gebäude vorshanden sind.

III. Dem § 10 wird nachgefügt:

c) in keinem Falle für Schäben, die durch Abwerfen von Explosivstoffen und durch Beschießung von und aus Luftfahrzeugen entstehen.

IV. § 23 Biffer 4 erhalt folgende Erganzung:

4. Ablehnung von Bersicherungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.

Begründung.

Die fortschreitende Technif und die zunehmende Ent= wicklung der Großindustrie im Lande sowie die durch ben Krieg notwendig gewordene Unlegung von Munitionslagern, die Errichtung von Luftfahrzeugshallen und dergleichen haben Bejahren und Werte entstehen laffen, die beim Gintritt bes Berficherungsfalles im Falle einer Entschädigungspflicht ber Oldenburgischen Landesbrandfasse ben Bestand diefer Anftalt aufs außerste gefährden mußten. Es ift daher bringend nötig, nicht nur den Rreis der Gebäude, die von der Berficherung ausgeschloffen find, zu erweitern, sondern bei der Schwierigkeit einer sicheren, auch die Bufunft umfaffenden Umgrenzung Diefer Gebändearten auch bem Ministerium bes Innern, als der zuftändigen Auffichtsbehörde, eine Ablehnungsbefugnis für besonders feuergefährliche Gebäude in gewiffem Umfange auf Borichlag der Brandkaffenverwaltung einzuräumen. Die Brandfaffenverwaltung ift schon für die Fälle bes § 1 Abs. 2 bes geltenben Wesetes bei ihren Borfchlagen an den Beschluß des Brandkassenausschusses gebunden. Zur Wahrung der berechtigten-Interessen der Bersicherten wird der § 23 Ziffer 4 des Gesehes eine entsprechende Erweiterung erfahren müffen.

Berschiedenen Ereignissen der letten Zeit gegenüber erscheint es ferner notwendig, die Haftung der Landesbrandstasse für Explosionsschäden fester zu umgrenzen und ausdrücklich auszusprechen, daß Explosionsschäden nur entschädigt

werden, wen

1. die Explosion auf einem Berbrennungsprozesse beruht, also nicht, wenn sie durch die Expansion gespannter Gase und Dämpfe verursacht wird, z. B. durch eine Dampstesselexplosion, und

2. die Explosion auf Ginrichtungen gurudzuführen ift, die in einem bei ber Brandkasse versicherten Gebäude

vorhanden find.

Endlich wird in jedem Falle eine Haftung für sog. Fliegerschäden abzulehnen sein. Es handelt sich in solchen Fällen um Kriegsschäden, für die eine Ersatzleistung durch das Reich grundsätlich im § 35 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 vorgesehen ist. Bon dem Grundsatz, daß Kriegsschäden nicht Gegenstand der Fenerversicherung sind, wird im Hinblick auf die Unberechenbarkeit und Unübersehbarkeit derartiger Schäden jedenfalls für die räumlich beschränkte Oldenburgische Landesbrandkasse nicht abgewichen werden dürfen.

2. Bersammlung.

— 1917/18. —

Anlage 49.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Im Boranschlag der Hafenkasse Brate für 1918 ist in Pos. 28 für Herstellung einer Feuerlöschvorrichtung am Bier

20 000 M in Unfat gebracht.

Nach den jetzt eingezogenen Angeboten werden für die ganze Anlage 44 000 M erforderlich werden. Davon übernimmt die Oldenburgische Brandkasse 5000 M, so daß noch 39 000 M aus der Landeskasse zu decken sind. Der jährliche Auswand sür Zinsen, Abtrag, Nutung ist auf 4000 M vers

anichlagt.

Nach einer Verhandlung des Großherzoglichen Hafenamtes Brake mit den am Piergelände beteiligten Firmen haben diese zur Deckung der Kosten in eine Erhöhung der Wiete ihrer Lagerplätze um $7^{1/2}$ Psg. für das Quadratmeter und für das Jahr, von dem 1. des auf die Indetriebsetung der Feuerlöschvorrichtung solgenden Monats, und zwar auf die Dauer von 17 Jahren gewilligt, das stellt sich im Jahre auf 2135,10 M.

Es werden also mehr als die halben jährlichen Kosten

durch diese Beiträge gebeckt.

Wit Rücksicht auf die hohen Werte der am Pier lagernden Güter wird die Feuerlöscheinrichtung baldmöglichst herzustellen sein. Es liegt für die Verbesserung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen ein erhebliches öffentliches Interesse vor.

Die Staatsregierung ftellt baber ben Untrag:

Der geehrte Landtag wolle zum Boranschlag des laufenden Jahres für die Hafenkasse Brake bis zu 19 000 M nachbewilligen.

Oldenburg, ben 16. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhftrat.

- 1917/18. **-**

Anlage 50.

Un den Landtag des Großherzogtums.

Durch die Weser= und Hunte-Korrektion hat sich ber Riedrigwafferstand in ber hunte bei Oldenburg um 1,0 m gefenft.

Die Schleuse im hunte-Ems-Ranal am Torfplat liegt

deshalb jest viel zu hoch.

Die auf dem Ranal verkehrenden Schiffe durfen einen Tiefgang von 1,20 m haben. Es muß beshalb auf bem Drempel mindestens 1,50 m Waffer stehen, mahrend tatjächlich die Tiefe bei Niedrigwaffer nur 0,81 m beträgt. Die Schleufe

liegt also 0,69 m zu hoch.

Es fonnen Schiffe mahrend ber Dauer einer Tide von 12 Stunden 25 Minuten etwa 51/2 Stunden die Schleuse nicht durchfahren, wodurch die Leistungsfähigkeit des Kanals erheblich gemindert wird. Die Schleuse ist um mindestens 0,69 m tiefer zu legen. Das bedeutet einen Neubau der Schleuse, der überhaupt in einigen Jahren notwendig werden würde, weil fie bann abgangig ift.

Der zunehmende Berfehr läßt es dringend wünschenswert erscheinen, die Schleuse etwas größer zu bauen, und zwar mit einer Länge von 35,0 m und einer lichten Beite bon 5,5 m, und den Drempel auf N. N. - 1,30 m zu legen, so daß bei Niedrigwaffer noch 1,63 m Baffer auf

dem Drempel steht.

Die Schleuse, unterhalb ber jetigen gebaut, wurde über-und die Uferbefestigung von der neuen Schleufe bis zur jetigen Raje am Torfplat durch eine

zusammen 111 000 M.

Die Staatsregierung beabsichtigt, die Schiffahrt von der Mühlenhunte zum Ofternburger Kanal zu verlegen und einen Schiffahrtsfanal in Berbindung mit bem vom Landtage bereits genehmigten Umleitungsgraben herzustellen und die Schleufe in diesem neuen Ranal anzuordnen.

Die Roften bes Schiffahrtstanals einschließlich Schleuse füblich des Koppelweges werden überschläglich 215 000 M betragen, dazu für Berbreiterung bes Diternburger Ranals 18500 M und für Berlegung des Sandfanges 22000 M, fo daß die Gefamtkoften ber Berlegung des Schiffahrtstanals 215 000 + 18 500 + 22 000 M = 255 500 M betragen mürden.

1

Zu diesen Kosten trägt die Stadt Oldenburg für die Beränderung der Wasserableitung 20000 M bei, demnach Kosten für den Staat 235 500 M.

Nach Herstellung des neuen Schiffahrtskanals kann der jetige Kanal am Torsplatz zugeschüttet werden, wodurch 1,0 ha Land gewonnen wird, das zu 50 000 M zu bewerten ist, also Zuschuß des Staates 235 500 — 50 000 = 185 500 M.

Von diesen Kosten sind bereits vom Landtage bewilligt für den Umleitungsgraben $44\,500$ M, es würden noch zu bewilligen sein $185\,500-44\,500=141\,000$ M.

Davon werden aus dem Wesersonds zu bewilligen sein die vorhin berechneten 111 000 M, weil die Abänderung der Schleuse eine Folge der Weser- und der damit in Verbindung stehenden Huntesorrektion ist, und 30 000 M aus der Landeskasse.

In Verbindung mit dem Kanal besteht am Torsplatze eine staatliche Hafenanstalt, die angelegt wurde, als der Staat selbst die Gewinnung und den Verkauf von Torf betried. Wenn nun der Staat auch nicht verpflichtet ist, diese Löschsanstalt dauernd zu erhalten, so wird er doch diese nicht einzehen lassen sonnen, wenn die anliegenden Gemeinden Wert auf die Beibehaltung eines Hafen legen und dies durch Juschüssse deweisen. Der Ausban des vorhin dargestellten Schiffahrtskanals südlich des Koppelweges zu einem Hafen mit Lagerplätzen an beiden Seiten ist überschläglich auf 215 000 M berechnet.

Die jährlichen Kosten der Unterhaltung, Bedienung, Aufsicht usw. sind zu 5600 M, die jährlichen Einnahmen zu 4500 M zu veranschlagen, so daß ein jährlicher Zuschuß von 1100 M erforderlich wird.

Von den anliegenden Gemeinden wird seitens des Staates die Hälfte der wirklichen Baukosten und der kapitalissierten Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten verlangt

werden müffen. Die letzten betragen $\frac{1100 \cdot 20}{2} = 11000$ M.

Die halben Baukosten betragen 107500 M, nach Friedenspreisen veranschlagt. Die Gemeinden werden sich verpflichten müssen, zu den wirklichen Kosten, sobald der Bau ausgeführt werden muß, die Hälfte beizutragen. Den Zeitpunkt des Baues bestimmt die Regierung.

Die Staatsregierung stellt bemnach den Antrag, ber Landtag wolle

- 1. zu den Kosten der Herstellung eines neuen Schiffahrtsfanals oberhalb Oldenburgs einen Betrag bis zu 111 000 M aus dem Wesersonds und bis zu 30 000 M aus der Landestasse,
- 2. zu den Koften der Herstellung eines Hafens neben dem zu 1 erwähnten Schiffahrtsfanal einen Betrag bis zu 107 500 M aus der Landeskasse unter der Bedingung, daß die anliegenden Gemeinden die Hälfte der wirklichen Baukosten beitragen,

bewilligen,

3. zustimmen, daß der Staat die Unterhaltung und den Betrieb der Hafenanstalt übernimmt, wenn die ansliegenden Gemeinden zusammen den kapitalisierten Betrag von einmal 11000 M zahlen,

4. sich einverstanden erklären, daß nach Herstellung des neuen Schiffahrtskanals und der neuen Hafenanlage das Gelände des Torfplates verkauft wird.

Der Zeitpunkt des Baues wird davon abhängig sein, wann der Umbau des steigenden Berkehrs wegen notwendig ist oder der bauliche Zustand der Schleuse und der Kaje am Torsplat dies erfordert. Zunächst ist es notwendig oder doch dringend geboten, das zu den neuen Anlagen erfordersliche Gelände anzukausen.

Olbenburg, den 20. Februar 1918.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

